

Verordnung
zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung
von Kleinkläranlagen.

Vom .2011.

Aufgrund von § 17 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 11 und § 61 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I. S. 1986), und § 78 Abs. 10 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 8 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011 (MBI. LSA S. 217), geändert durch Beschluss vom 30. August 2011 (MBI. LSA S. 439), wird verordnet:

§ 1

Regelungsgegenstand, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Die Verordnung regelt die Anforderungen an Art, Umfang und Häufigkeit der Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen. Nach § 78 Abs. 1 Satz 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist hierfür die Gemeinde zuständig; den Gemeinden gleichgestellt sind auch diejenigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen die Gemeinden die Aufgabe wirksam übertragen haben.

(2) Kleinkläranlagen im Sinne dieser Verordnung sind Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches Abwasser, die für weniger als acht Kubikmeter pro Tag bemessen sind. Dies entspricht einer Behandlungskapazität von etwa 50 Einwohnern.

(3) Fachkundiger im Sinne dieser Verordnung ist der Inhaber von Nachweisen über die Erlangung der Fachkunde zur Wartung von Kleinkläranlagen.

(4) Der Nachweis der Fachkunde gilt als erbracht, wenn die Person an einem Fachkundelehrgang teilgenommen hat und im Besitz eines Dokuments über die Erlangung der Fachkunde zur Wartung von Kleinkläranlagen ist. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium trifft hierfür Regelungen¹.

¹ RdErl. des MLU vom 16.6.2010 (MBI. LSA S. 492)

§ 2

Art, Umfang und Häufigkeit der Überwachung

(1) Die Überwachung umfasst die Kontrolle der Selbstüberwachung und der Wartung der Kleinkläranlage.

(2) Die Gemeinde kontrolliert die Selbstüberwachung und die Wartung von vollbiologischen Kleinkläranlagen nach Anlage 3 der Eigenüberwachungsverordnung vom 25. Oktober 2010 (GVBl. LSA S. 526) regelmäßig durch Prüfung der Wartungsprotokolle. Für sonstige Kleinkläranlagen hat die Kontrolle und Bewertung durch Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und Sichtkontrolle der Anlage zu erfolgen.

(3) Die Wartungsprotokolle werden dahingehend geprüft, ob

1. die Wartung in den erforderlichen Zeitabständen durchgeführt worden ist,
2. die Wartung durch einen Fachkundigen für die Wartung von Kleinkläranlagen erfolgt,
3. der Umfang der Wartung den Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kleinkläranlage, der wasserrechtlichen Gestattung sowie bei Kleinkläranlagen ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung den Anforderungen der Anlage 3 Nr. 2 Abs. 4 der Eigenüberwachungsverordnung entspricht,
4. das Betriebstagebuch ordnungsgemäß geführt wird,
5. die Schlammmentleerung ordnungsgemäß erfolgt und
6. im Rahmen der Wartung festgestellte Mängel oder Schäden in angemessener Zeit behoben wurden.

(4) Die Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und die Sichtkontrolle der Kleinkläranlagen nach Absatz 2 Satz 2 haben mindestens einmal im Berichtszeitraum nach Absatz 6 zu erfolgen.

(5) Sind Mängel oder Schäden an Kleinkläranlagen, aus denen eine Einleitung in ein Gewässer erfolgt, nicht in einem angemessenen Zeitraum behoben worden, zeigt die Gemeinde dies der zuständigen Wasserbehörde an.

(6) Die Gemeinde übergibt für Kleinkläranlagen, aus denen in ein Gewässer eingeleitet wird, die Ergebnisse der Überwachung regelmäßig alle zwei Jahre zusammengefasst der zuständigen Wasserbehörde; für vorhandene Kleinkläranlagen erfolgt dies erstmals bis zum 31.12.2013, für neu errichtete Kleinkläranlagen erstmals innerhalb von einem Jahr nach der Inbetriebnahme der Anlage. Stellt die Gemeinde im Berichtszeitraum keine Mängel oder Schäden fest oder sind die festgestellten Mängel und Schäden in einer angemessenen Frist beseitigt, so verlängert sich der Abstand bis zum nächsten Bericht auf drei Jahre. Das für die

Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann ein Formblatt vorschreiben, das für den Bericht zu verwenden ist.

§ 3

Verpflichtungen für Betreiber von Kleinkläranlagen

(1) Der Betreiber einer Kleinkläranlage ist verpflichtet, der Gemeinde

1. die Errichtung, die wesentliche Änderung, sowie Betreiberwechsel und Stilllegung einer Kleinkläranlage unverzüglich anzuzeigen und
 2. die Protokolle der Wartung innerhalb eines Monats nach der Wartung zu übersenden.
- Als Bestandteil des Wartungsprotokolls ist der Fachkunde-Nachweis über die Erlangung der Fachkunde zur Wartung von Kleinkläranlagen der Person, die die Wartung der Kleinkläranlage durchgeführt hat, zu übersenden.

(2) Die Anzeige nach Absatz 1 Nr. 1 hat Angaben zum Namen und zur Adresse des Anlagenbetreibers und des Grundstückseigentümers, zur örtlichen Lage, zum Behandlungsverfahren und zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kleinkläranlage sowie über das Vorliegen der wasserrechtlichen Gestattung zu enthalten.

(3) Mit Zustimmung des Betreibers der Kleinkläranlage können die Wartungsprotokolle nach Absatz 1 Nr. 2 auch durch den Fachkundigen, der mit der Wartung der Kleinkläranlage beauftragt wurde, der Gemeinde übersandt werden. Soweit die Übersendung durch den Fachkundigen erfolgt, kann die Gemeinde eine elektronische Übersendung verlangen.

(4) Der Betreiber der Kleinkläranlage ist verpflichtet, die im Rahmen der Wartung der Kleinkläranlage festgestellten Mängel und Schäden innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Die Mangel- und Schadensbehebung ist der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde regelt die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Betreiber der Kleinkläranlage durch Satzung.

§ 4

Dokumentations- und Informationspflichten

(1) Die Gemeinde erfasst für sämtliche Kleinkläranlagen in ihrem Gebiet die zur Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung notwendigen Daten sowie die Ergebnisse der Wartungen.

(2) Die Wasserbehörden stellen den Gemeinden Daten zu den vorhandenen in Gewässer einleitenden Kleinkläranlagen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung sowie nach Erteilung oder Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Verfügung. Die Daten haben mindestens die Angaben nach § 3 Abs. 2 zu beinhalten.

(3) Der Datenaustausch zwischen Wasserbehörde und Gemeinde erfolgt nach Maßgabe von Regelungen, die das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium erlässt.

(4) Wird von der zuständigen Wasserbehörde eine Anordnung gegen einen Kleinkläranlagenbetreiber getroffen, so informiert die Wasserbehörde die Gemeinde über die Anordnung sowie über deren Erledigung.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 114 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer

1. der Anzeige nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ,
 2. der Übersendung der Wartungsprotokolle nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder
 3. der Beseitigung von Mängeln und Schäden nach § 3 Abs. 4
- nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den . . . 2011.

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt**

Begründung

A. Anlass, Ziele und wesentliche Inhalte des Verordnungsentwurfs

Nach § 78 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) gehört zur Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde auch die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen. Von dieser Pflicht darf sich die Gemeinde nach § 78 Abs. 6 Satz 3 und Abs. 7 Satz 6 WG LSA nicht freistellen.

Bei Kleinkläranlagen ist eine regelmäßige Selbstüberwachung und Wartung unerlässlich, um den ordnungsgemäßen Betrieb und die Reinigungsleistung der Anlage zu gewährleisten. Vollbiologische Kleinkläranlagen sind in der Regel mindestens zwei Mal jährlich durch einen Fachkundigen zu warten. Die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung durch die Gemeinde oder den Abwasserzweckverband soll sicherstellen, dass die regelmäßige Wartung der Kleinkläranlage sowie die Selbstüberwachung ordnungsgemäß erfolgen. Die Gemeinden oder Abwasserzweckverbände haben aufgrund der bereits bestehenden Beseitigungspflicht für den Schlamm aus Absetz- und Ausfallgruben sowie wegen der Abgabepflicht für Kleineinleitungen und der damit zusammenhängenden Erhebung der Abwasserabgabe von Kleineinleitungen aktuelle Kenntnisse über die bestehenden Anlagen und deren Betrieb. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Selbstüberwachung und Wartung kann durch die Gemeinde oder den Abwasserzweckverband einfacher, sachnäher und kostengünstiger durchgeführt werden. Die Durchsetzung der Beseitigung von Mängeln durch Anordnung erfolgt auch weiterhin durch die Wasserbehörde.

Damit die Überwachung der Selbstüberwachung durch die Gemeinden und Zweckverbände einheitlich erfolgt, sind entsprechende Regelungen in einer Verordnung zu treffen. § 78 Abs. 10 WG LSA sowie § 17 Satz 1 WG LSA in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 11 und § 61 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) geben dafür die Verordnungsermächtigung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Regelungsgegenstand, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 beinhaltet den Grundsatz des Anwendungsbereiches der Verordnung. Satz 2 stellt klar, dass die Überwachung den Gemeinden bzw. den von ihnen gegründeten Zweckverbänden obliegt.

Absatz 2

Der Absatz 2 definiert den Begriff der Kleinkläranlage und gibt damit den sachlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung vor. Die Verordnung gilt demnach für alle Kleinkläranlagen (Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Bemessungskapazität von weniger als acht Kubikmeter häusliches Abwasser pro Tag) unabhängig vom Behandlungsverfahren. Somit gilt die Verordnung sowohl für vollbiologische Kleinkläranlagen, als auch für Anlagen die lediglich über eine ausschließliche mechanische oder teilbiologische Behandlungsstufe verfügen. Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Kleinkläranlagen, egal ob der Ablauf der Kleinkläranlage direkt in ein Gewässer ableitet oder die Kleinkläranlage an einen sogenannten Bürgermeisterkanal angeschlossen ist.

Absätze 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 enthalten weitere Begriffsbestimmungen zum Zwecke der Anwendung dieser Verordnung (Fachkundiger, Fachkundenachweis).

Zu § 2 Art, Umfang und Häufigkeit der Überwachung

Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Überwachung die Kontrolle der Selbstüberwachung und der Wartung der Kleinkläranlage umfasst. Damit wurde klargestellt, dass die Gemeinde ausschließlich einen Vergleich zwischen erforderlichen Überwachungs- und Wartungsumfang und realisiertem Umfang durchzuführen hat. Er beinhaltet nicht eine Überwachung der Anlage selbst, noch die Veranlassung zur Beseitigung der festgestellten Mängel.

Absatz 2

Da der Umfang der Selbstüberwachung und Wartung unter anderem vom Behandlungsverfahren abhängt und in der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Oktober 2010 (GVBl. LSA S. 526) nur für vollbiologische Kleinkläranlagen weitergehende Anforderungen (Anlage 3 zur EigÜVO) an die Selbstüberwachung gestellt sind, wurde auch hier zwischen den vollbiologischen Kleinkläranlagen und den sonstigen Kleinkläranlagen unterschieden.

Unter sonstigen Kleinkläranlagen versteht man Kleinkläranlagen, die ausschließlich über eine mechanische oder mechanisch-teilbiologische Behandlungsstufe verfügen. Dies sind in der Regel Mehrkammerabsetz- und Mehrkammerausfaulgruben.

Absatz 3

In Absatz 3 wird der Umfang festgelegt, der an eine Überprüfung von Wartungsprotokollen für vollbiologische Kleinkläranlagen gestellt wird. Mit diesem Prüfumfang kann festgestellt werden, ob die Wartung ordnungsgemäß erfolgt und die Ergebnisse der Wartung vom Kleinkläranlagenbetreiber entsprechend umgesetzt werden (Mängelbehebung).

Absatz 4

Der Absatz 4 regelt die Mindesthäufigkeit für die Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und Sichtkontrolle von sonstigen Kleinkläranlagen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 durch die Gemeinde. Eine Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und eine Sichtkontrolle der Kleinkläranlage einmal im Berichtszeitraum, d.h. alle 2 – 3 Jahre, wird als ausreichend angesehen. Diese Kontrolle kann in der Regel im Zusammenhang mit der Schlammabfuhr durchgeführt werden. Durch die Kontrolle des Betriebstagebuches werden die Aufgaben des Sachkundigen überprüft. In der Regel ist der Sachkundige der Betreiber der Kleinkläranlage.

Absatz 5

Die Durchsetzung der Mängelbeseitigung durch Anordnung erfolgt bei Kleinkläranlagen mit Einleitung in ein Gewässer weiterhin durch die Wasserbehörde. Die Gemeinde hat in den Fällen, in denen durch den Kleinkläranlagenbetreiber die festgestellten Mängel und Schäden nicht in angemessener Zeit behoben werden, dies der Wasserbehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht ist aber auf Kleinkläranlagen mit einer Einleitung in ein Gewässer beschränkt. Hierzu zählt grds. die Einleitung in den Untergrund als eine Einleitung in das Grundwasser (vgl. zum Gewässerbegriff § 2 Abs. 1 WHG). Für die Anordnung von Maßnahmen bei Kleinkläranlagen mit Einleitung in sogenannte Bürgermeisterkanäle ist die Gemeinde selbst zuständig.

Absatz 6

Die Ergebnisse der Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen sind der zuständigen Wasserbehörde zu übergeben. Die Berichtspflicht beschränkt sich auf die im Zuständigkeitsbereich der Wasserbehörde befindlichen Kleinkläranlagen, d.h. Kleinkläranlagen die in ein Gewässer einleiten. In Absatz 6 wird auch festgeschrieben, dass die Ergebnisse regelmäßig alle zwei Jahre zu übergeben sind. Für Anlagen, bei denen keine Mängel festgestellt werden, kann die Berichtsfrist auf 3 Jahre erweitert werden. Dies bedeutet für den Kleinkläranlagenbetreiber mit einem ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anlage eine Entlastung. Die erstmalige Übergabe eines Berichtes für vorhandene Kleinklä-

anlagen ist bis zum 31.12.2013, etwa 2 Jahre Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung, festgeschrieben. Werden Kleinkläranlagen nach Inkrafttreten der Verordnung neu errichtet, so ist der erstmalige Bericht ein Jahr nach Inbetriebnahme der Kleinkläranlage anzufertigen. Die kürzere Frist von einem Jahr begründet sich damit, dass in diesem Bericht auch das Abnahmeprotokoll zur Inbetriebnahme der Anlage mit ausgewertet wird.

Damit die Ergebnisberichte im Land mit einheitlichem Inhalt erstellt werden, behält sich das Ministerium vor, hierfür ein Formblatt zu bestimmen.

Zu § 3 Verpflichtungen für Betreiber von Kleinkläranlagen

Absatz 1

Die Gemeinde kann ihrer Überwachungspflicht nur nachkommen, wenn ihr die Daten zur Kleinkläranlage sowie die Protokolle der Wartung durch einen Fachkundigen vorliegen. Die Pflichten für den Betreiber der Kleinkläranlage (Anzeige über Errichtung, wesentliche Änderung und Stilllegung einer Anlage, Übersendung der Wartungsprotokolle sowie der Fachkundenachweise) in Absatz 1 sichern dies ab.

Absatz 2

Im Absatz 2 ist der Mindestdatenumfang an Anlagendaten beschrieben, die der Gemeinde neben den Daten aus einem Wartungsprotokolls für eine Überwachung zur Verfügung stehen muss.

Absatz 3

In § 2 Abs. 1 Ziffer 3 der Eigenüberwachungsverordnung wurde festgelegt, dass die Überwachung der Kleinkläranlage (Wartung) durch einen Fachkundigen zur Selbstüberwachung gehört. Die Übergabe der Wartungsprotokolle an die Gemeinde nach Absatz 1 kann durch den, der die Wartung durchgeführt und auch das Wartungsprotokoll angefertigt hat, am effektivsten erfolgen. Diese Übergabe ist aber zwischen dem Betreiber der Kleinkläranlage und dem Fachkundigen zu regeln. Dies erfolgt in der Regel innerhalb des Wartungsvertrages. Mit einer Übergabe der Wartungsprotokolle durch den mit der Wartung beauftragten, kann auch eine Übergabe der Wartungsprotokolle auf elektronischem Wege, mittels eines digitalen Wartungsprotokolls, erfolgen (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 2 zweiter Satz). In diesen Fällen wird die Schnittstelle für ein digitales Wartungsprotokoll durch die Gemeinde oder den Abwasserzweckverband per Satzung vorgegeben.

Absatz 4

Die Pflicht des Kleinkläranlagenbetreibers zur Beseitigung von beanstandeten Mängel und Schäden sowie der Benachrichtigung der Mängel- und Schadensbehebung dient einer feh-

lerfreien Einschätzung der Selbstüberwachung und Wartung der Kleinkläranlage durch die Gemeinde.

Absatz 5

Die Ausgestaltung der Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Betreiber der Kleinkläranlage erfordert eine Aufstellung einer gemeindlichen Satzung. Dies wurde durch diesen Absatz festgeschrieben.

Zu § 4 Dokumentation- und Informationspflichten

Sämtliche Dokumentations- und Informationspflichten für die Gemeinde und die zuständige Wasserbehörde sichern eine ordnungsgemäße Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen und gegenseitige Information ab. Der erstmalige Datenaustausch zwischen Wasserbehörde und Gemeinde muss schnellstmöglich durchgeführt werden. Dafür wird ein Zeitraum von drei Monaten als angemessen angesehen. Der Gemeinde liegen bereits Daten zu den Kleinkläranlagen aus der Schlammabfuhr sowie der Erklärung zur Abwasserabgabe für Kleineinleitungen gemäß §§ 8 und 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz vor. Der Datenaustausch stellt somit einen Datenabgleich zu den vorhandenen Daten dar.

Die regelmäßige Information der Wasserbehörde zu Anordnungen gegen einen Kleinkläranlagenbetreiber sichert eine zutreffende Einschätzung der Anlage durch die Gemeinde ab.

Zu § 5 Ordnungswidrigkeiten

Bußgeldbewehrt sind die Pflichten des Kleinkläranlagenbetreibers nach § 3 der Verordnung.

Zu § 6 und 7 Sprachliche Gleichstellung und Inkrafttreten

Die Vorschriften regeln die sprachliche Geschlechtergleichstellung sowie das In-Kraft-Treten.

C. **Voraussichtliche Kosten**

Für die Gemeinde oder den Abwasserzweckverband entstehen keine ausgleichspflichtigen Kosten, da die Kosten auf die Benutzer umgelegt werden können. Bereits durch den neuen Satz 3 im § 78 Abs. 1 WG LSA wurde aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit festgeschrieben, dass die Kosten der Überwachung nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt umlagefähig sind. Die durch die Übertragung der Aufgabe „Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen“ auf die Ge-

meinden entstehenden Kosten sind der öffentlichen Einrichtung „dezentrale Entsorgung“ zuzuordnen und können daher nicht auf alle Abgabepflichtigen umgelegt werden, sondern nur auf die Grundstückseigentümer, die die dezentrale öffentliche Einrichtung in Anspruch nehmen.